

Stellungnahme zum Regionalplan Südlicher Oberrhein des RVSO, Teilfortschreibung „Windenergie“

Nach Informationen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (RVSO; s. <https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index/VerfahrenWind2022.php>) sieht das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) verbindliche Flächenziele für die Windenergienutzung in den Bundesländern vor (§ 1 Abs. 2 WindBG, § 3 WindBG). Demnach sind in Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen (Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG). Der Wert von 1,8 % wurde vom Land Baden-Württemberg auch als verbindliches regionales Teilflächenziel für jeden der zwölf Träger der Regionalplanung festgelegt (§ 20 Abs. 1 KlimaG BW). Dies bedeutet, dass auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) mindestens 1,8 % der Regionsfläche, d.h. 7.300 Hektar (ha), planerisch für die Windenergienutzung zu sichern hat.

Die nun für die 1. Offenlage erfolgte Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist erheblich größer und umfasst 183 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von rund 12.300 Hektar. Dies entspricht 3,0 % der Regionsfläche. Der RVSO selbst geht davon aus, dass sich die Gebietskulisse nach Abwägung der in der Offenlage eingehenden Stellungnahmen insgesamt noch weiter konsolidieren wird.

Die folgende Stellungnahme des Schwarzwaldvereins Staufen-Bad-Krozingen soll einen Beitrag zu dieser Konsolidierung leisten. Sie bezieht sich auf die vom RVSO in der 1. Offenlage auf den Gemarkungen von Hartheim, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Staufen, Sulzburg und Münstertal vorgesehenen Vorranggebiete (VRG) für Windkraftanlagen (WKA) (i.e. W-137, W-144, W-148, W-149, W-157, W-162, W-164, W-166, W-169, W-170, W-174, W-176, W-177) Es handelt sich um insgesamt 13 Gebiete, die teilweise noch einmal untergliedert sind (z.B. 157-1 und 157-2). Die Gesamtfläche der Vorranggebiete beträgt 773 ha, wobei die einzelnen VRG in ihrer Größe von ca. 4 ha (W-170) bis 286 ha (W-162) sehr stark variieren.

Über die Teilfortschreibung Windenergie liegt ein 1113-seitiger Umweltbericht vor, in dem u.a. die Ergebnisse der vertieften Prüfung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Gebietssteckbriefe) beschrieben werden. Die Umweltwirkungen der einzelnen Vorranggebietsfestlegungen auf die Schutzgüter und Schutzgutbelange werden in 183 gebietsbezogenen Steckbriefen dargestellt und bewertet.

Aus einer zusammenfassenden Darstellung der Bewertung der Umweltwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der hier behandelten 13 Vorranggebiete (S. 72 ff) geht hervor, dass das Schutzgut Landschaft in 2 VRG **sehr erheblich** (--), in 6 VRG **erheblich bis sehr erheblich** (-/--), in 4 VRG **erheblich** (-) und lediglich in einem VRG **nicht negativ** (0) betroffen ist. Die Gesamtbewertung führt zu dem Ergebnis **sehr erheblicher negativer Umwelteinwirkungen** (--) in 3 VRG, **erheblich bis sehr erheblicher negativer Umwelteinwirkungen** (-/--) in 9 VRG und **erheblicher Umwelteinwirkungen**(-) ebenfalls in 3 VRG.

Warum im Text des Umweltberichts dann formuliert wird, dass „in der Gesamtschau hervorzuheben ist, dass es sich bei der Vorranggebietskulisse trotz der regelmäßig erheblich negativen Gesamtbewertung von Einzelgebieten sowohl aus planerischer Sicht um eine

insgesamt geeignete als auch unter Umweltgesichtspunkten konfliktarme Kulisse“ handeln soll, wird weder erläutert noch erschließt sich dies dem mit der Region vertrauten Betrachter.

Grundsätzliche Kritik

Sehr kritisch an der Methodik der Ausweisung von Vorranggebieten ist zu beurteilen, dass sich die Bewertung der Umweltwirkungen lediglich auf das definierte Gebiet *per se* beschränkt und die aufgrund der Topographie häufig zu erwartenden massiven Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt über das eigentliche VRG hinaus völlig unberücksichtigt bleiben. Dementsprechend werden die Schutzgüter (i) Mensch, einschließlich Gesundheit, (ii) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, (iii) Fläche, (iv) Boden, (v) Wasser, (vi) Klima und Luft sowie (vii) Kulturgüter und sonstige Sachgüter fast ohne Ausnahme unkritisch bewertet. Diese Bewertung ist häufig kaum nachvollziehbar.

Zu der Herangehensweise des RVSO bei der Ausweisung von Vorranggebieten hätte es Alternativen gegeben. So hat man sich in Rheinland-Pfalz aufgrund des Insistierens des MAB (Man and the Biosphere) -Nationalkomitees der UNESCO entschlossen, die Kern-, Pflege- und bewaldeten Entwicklungszonen des Biosphärengebiets Pfälzerwald frei von Windkraftanlagen zu halten, außerdem am Haardtrand (entsprechend Westabfall des Schwarzwaldes) einen Streifen bis zu einer Tiefe (Sicht) von 7 km (s. <https://tpp.rlp.de/opal/11cd5266056db6e87e93c2b728a1b5a1>). Offen für WKA bleiben bereits geschädigte Gebiete, insbesondere an der Autobahn.

Da an der Vorgehensweise des RVSO nicht zu rütteln sein wird, sollen im Folgenden einige der Vorranggebiete kritisch beleuchtet werden. Dabei werden nacheinander (A) die VRG in der Rheinebene, (B) die VRG in der Rheinebene mit angrenzendem Hügelland vor dem Westabfall des Schwarzwaldes und (C) die VRG im Schwarzwald betrachtet. In jedem dieser Gebiete sollte, unabhängig von eigenen Beobachtungen, eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

A: Vorranggebiete in der Rheinebene

W-137, W-144, W-148, W-149

Bei den in der Rheinebene gelegenen Vorranggebieten wird im Umweltbericht von einer erheblichen bis sehr erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft ausgegangen. Dies sollte unseres Erachtens in Anbetracht der anderen Gebiete (B und C) relativiert werden, da (i) die WKA in der Ebene nicht derart exponiert und raumfordernd erscheinen als im Gebirge, (ii) zur Errichtung der Anlagen viel geringere Eingriffe in das Gelände durch Zuwegung, Stromableitung und Aufstellung der Anlagen erforderlich ist und (iii) diese Gebiete viel weniger als Naherholungsgebiete in Anspruch genommen werden. Eine Herausnahme bzw. Verkleinerung in diesem Bereich erscheint so am wenigsten erforderlich. Durchzuführen sind im Einzelfall artenschutzrechtliche Prüfungen. Ein nicht vermeidbarer, jedoch erheblicher Nachteil ist in jedem dieser VRG die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung.

B: Vorranggebiet ein der Rheinebene und dem angrenzenden Hügelland vor dem Westabfall des Schwarzwaldes

W-157-1, W157-2

Im Gebiet **157-1** hat sich die Firma iTerra energy GmbH bereits Flächen von Landwirten für die Erstellung von 4 WKA gesichert. Die Realisierung des Vorhabens hängt angeblich nur von noch durchzuführenden Windmessungen ab. Im Hinblick auf Umwelteffekte gilt hier Ähnliches wie für die o.g. Flächen in der Rheinebene, d.h. es gibt eine Betroffenheit der Landwirtschaft, jedoch weniger der Naherholung. Seitens der Stadt Staufen wird um eine Herausnahme dieser Fläche gebeten, da WKA die Sichtbeziehung auf die Burgruine Staufen mit Ihren Weinbergterrassen stark beeinträchtigen würde. Seitens des Naturschutzes sollte eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden, um zu untersuchen, ob der Rotmilan in dem Gebiet durch WKA betroffen und Verbotstatbestände erfüllt wären. Seitens der Stadt Bad Krozingen wird von Vorkommen des Rotmilans in dem Gebiet berichtet (s. Beschlussvorlage zur Sitzung des Gemeinderats am 01.07.2024).

Noch wesentlich kritischer als das Gebiet W-157-1 ist das Gebiet 157-2. Hier handelt es sich um relativ kleinstrukturierte, landwirtschaftlich als Grün- und als Ackerland genutzte Flächen, die vollständig in einem WSG/OSG Zone III liegen. Sowohl innerhalb als auch um das Gebiet herum befinden sich zahlreiche geschützte Biotop, so artenreiche Flachland-Mähwiesen (u.a. Orchideen), Auwald und Feldgehölze. Das Gebiet dient aus wiederholter eigener Beobachtung als Lebensraum für den Rotmilan und andere Greifvögel, wie dem Turmfalken, der das Gebiet vermutlich von der Kirche in Ehrenstetten aus nutzt. Das Gebiet 157-2 wird an einer Stelle vom Bettlerpfad gequert, der eine der ältesten Wegeverbindungen zwischen dem Breisgau und dem Markgräflerland ist (s. Kästle, Schillinger-Verlag Freiburg, 2003). Heute wird dieser Weg intensiv von Erholungssuchenden genutzt, trägt also auch zur Gesundheit von Menschen bei. In der Nähe des Gebiets befinden sich die „Alemannengräber“ aus der Zeit um 700 nach Christus, die vermutlich zu dem weiter unten gelegenen und verschwundenen Dorf Wolfsberg gehörten. Im Wald, finden sich Reste einer keltischen Wallanlage. Auch aus archäologischer Sicht ist dieses Gebiet also als kritisch zu beurteilen.

Aus den genannten Gründen sollte auf das Gebiet 157-2 vollständig verzichtet werden!

W-164-1, W-164-2

Das Vorranggebiet 164 im Markgräfler Hügelland ist insbesondere aufgrund des Eingriffs in die Landschaft problematisch. Hier zeigt sich das Markgräflerland in seiner charakteristischen Erscheinung, mit fruchtbaren Feldern, Reben und kleinen Dörfern wie Betberg, St. Ilgen, Güttigheim und Dattingen, die durch moderne WKA vollständig dominiert würden. Weiterhin käme es zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung.

C: Vorranggebiete im Schwarzwald

Die VRG im Schwarzwald erfordern fast ausnahmslos eine Zerschneidungen bislang zusammenhängender Naturräume durch Zuwegung und häufig auch massive Reliefveränderungen durch Geländemodellierungen in bisher unerschlossenen Kammlagen.

W-162

Hier handelt es sich um das größte VRG, das sich über den Gebirgsrücken vom Josephle auf der Gemarkung Staufen über die Etzenbacherhöhe, Lattfelsen, Laitschenbacherkopf, Maistollen bis kurz vor die Kohlerhöfe hinzieht. In dem Gebiet wurde bereits auf einer

kleineren Teilfläche eine Poolingvereinbarung zwischen Forst-BW, der Gemeinde Ehrenkirchen und der Gemeinde Münstertal abgeschlossen. Nach inoffiziellen Informationen hat hier die Firma iTerra energy GmbH den Zuschlag für die Planung und ggf. Errichtung von WKA erhalten. Vor Jahren hat sich EnBW nach Messungen der Windhöflichkeit von diesem Standort zurückgezogen.

Unabhängig von bereits konkreten Planungen handelt es sich hier unseres Erachtens aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes um eines der denkbar ungünstigsten Gebiete für die Errichtung von WKA. Der Bergrücken zwischen Staufen und Schauinsland ist bis weit in die Rheinebene hinein landschaftsprägend, insbesondere mit dem Belchen im Hintergrund. Das Gelände ist aufgrund der häufig steil abfallenden Berghänge sehr schwer zu erschließen und erfordert für die Zuwegung, die Herstellung von Standflächen für die WKA und die Stromtrassen massive Eingriffe in das Gelände. Durch diese Eingriffe erhöht sich das Risiko des Bodenabtrags bei Starkregen durch Erosion und damit Massenumlagerungen bis in die Tallagen hinein. Ökologisch fördert der Wegebau die Wasserableitung und damit die Austrocknung von Flächen vor allem in steilem Gelände. Bezeichnenderweise handelt es sich bei über 40 % der Fläche um einen Bodenschutzwald der den Standort selbst sowie benachbarte Flächen vor Erosion, Bodenrutschungen, Erdabbrüchen, Steinschlag etc. schützen soll (<https://metadaten.geoportal-bw.de/geonetwork/srv/api/records/35f175de-52c4-b8b7-e52d-f9904964a203>).

Der langgestreckte Höhenzug zwischen Schauinsland, Giesshübel, Sonnhaldeberg, Maistollen, Etzenbacher Höhe und Staufen stellt eine der lohnendsten Aussichtswanderungen im Schwarzwald dar (<https://www.muenstertal-staufen.de/Media/Wandern-Radfahren-Naturgenuss/Von-Muenstertal-ueber-den-Etzenbacher-Hoehenweg-nach-Staufen>). Die Bewertung im Umweltbericht, dass es sich hier aus regionaler Sicht um keine wichtigen Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald handelt, kann in gar keiner Weise geteilt werden!

Im VRG W-162 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen, Waldbestände > 120 Jahre, Habitatbaumgruppen (z.B. Weidbuchen), sowie ein breiter Wildtierkorridor zwischen Josephle und Etzenbacherhöhe. Vermutlich dient das Gebiet auch als Habitat für windkraftsensibile Brutvogelarten (z.B. Wespenbussard) und Fledermäuse, weshalb vorab eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen sollte.

Da das Gebiet aufgrund der laufenden Vorhaben wahrscheinlich nicht mehr von WKA freigehalten werden kann, sollte es zumindest stark verkleinert werden. **So sollten alle Flächen herausgenommen werden, die mit Bodenschutzwald bestockt sind, aus geschützten Biotopen bestehen und Teil des Wildtierkorridors zwischen Josephle und Etzenbacherhöhe sind.**

W-169

Ähnliche Bedenken wie für das VRG W-162 bestehen auch für VRG W-169 im Hinblick auf Topographie, Bodenschutz (Bodenschutzwald 32 % des VRG), Erholungsfunktion (klassischer Wanderweg von Grunern über die Kälblescheuer zum Haldenhof) und Naturschutz (Nähe zum FFH-Gebiet Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen; nachgewiesene Brutplätze des Uhus im Bereich des Katzenstuhls, Querung des Gebiets durch einen Wildtierkorridor zwischen Riesterkopf und Böschliskopf) Hinzu kommen 10 % bzw. 6 % des Gebiets in Wasserschutzzone II bzw. III sowie 10 % des Gebiets als Sonstiger Wasserschutzwald.

Insgesamt sollte das VRG W-169 um die Flächen, die als Bodenschutzwald, Wasserschutzgebiet, sonstiger Wasserschutzwald und Wildtierkorridor dienen (also das Gebiet zwischen Riesterkopf und Böschliskopf) stark verkleinert werden. Mit Hilfe einer artenschutzrechtlichen Prüfung sollte untersucht werden, ob weitere Reduktionen erforderlich sind.

W-177 (Hafendeckel, Dreispitz, Schnelling, Sirnitz, Dreispitz, Weiherfelsen)

Auch dieses großes VRG ist im Hinblick auf Topographie, Bodenschutz und Naturschutz kritisch. Aufgrund fortgeschrittener Verfahren im Bereich Sirnitz werden sich WKA nicht verhindern lassen, das Gebiet sollte aber nicht über schon genehmigte Anlagen hinaus vergrößert werden.

W-170, W-174, W-176

Diese Gebiete führen zu einer Beeinträchtigung von verschiedenen Schutzgütern wie Artenschutz, Biodiversität, Boden etc.. Da es sich jeweils um kleine VRG zwischen 4 und 13 Hektar handelt, die dessen ungeachtet zu einer Zerschneidungen zusammenhängender Räume durch Wegebau, beträchtliche Reliefveränderungen und raumfordernde Effekte in der Landschaft durch WKA führen, **wird im Sinne des Überlastungsschutzes gerade im Gebiet um das Naturschutzgebiet Belchen herum empfohlen, diese VRG zu streichen.** Damit würde auch einem von dem RVSO selbst formulierten Ziel entsprochen, d.h. dass *„insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion eine räumliche Bündelung in Anlagengruppen einer dispersen Verteilung einzelner Windkraftanlagen vorgezogen werden soll“*.

Staufen, 10. August 2024

Für den Vorstand des Schwarzwaldvereins – Ortsverein Staufen-Bad Krozingen

Günther Flaig (1. Vorsitzender)

Gaby Läufer (2. Vorsitzende)

Gerhard Munz (1. Naturschutzwart)

Franz Wiesler (2. Naturschutzwart)